

**REGLEMENT
über die Entschädigung der Schadenwehr
(Schadenwehrreglement)**

(vom 2. Dezember 1996¹; Stand am 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 26 der Verordnung vom 5. April 1995 über die Schadenwehr²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Entschädigung durch den Kanton

Artikel 1 Übungen und Kurswesen

¹ Der Kanton entrichtet im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite für die vom zuständigen Amt³ angeordneten Schadenwehrkurse Entschädigungen:⁴

- a) an die Teilnehmer kantonaler Kurse ein Taggeld von Fr. 30.–;
- b) an die Teilnehmer auswärtiger Kurse ein Taggeld von Fr. 90.–;
- c) an die Instruktoren ein Taggeld von Fr. 90.–.

² Der Kanton entrichtet im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite für die vom zuständigen Amt⁵ angeordneten Übungen, Demonstrationen und kombinierten Übungen Entschädigungen:⁶

- a) an die Arbeitgeber gemäss den Abgeltungen nach der Erwerbsersatzordnung des Bundes;
- b) an die Teilnehmer Fr. 30.– pro Stunde;
- c) an die Instruktoren Fr. 30.– pro Stunde.

Die Kosten für Pflichtübungen sowie weitere, nicht vom zuständigen Amt⁷ angeordnete Ausbildungen tragen die Gemeinden.

¹ AB vom 13. Dezember 1996.

² RB 40.4325

³ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 29. November 2002).

⁵ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 29. November 2002).

⁷ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

40.4328

³ Das zuständige Amt⁸ vergütet dem Einsatzpersonal und den Arbeitgebern ihre Aufwendungen gemäss den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels.

Artikel 2⁹ Pikettdienst

Der Kanton entrichtet im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite für den vom zuständigen Amt¹⁰ angeordneten Pikettdienst des Chemiewehrhauptstützpunktes Entschädigungen an das Personal des Pikettdienstes:

- a) Fr. 525.– pro Woche;
- b) Fr. 525.– pro Woche abzüglich eine bereits von Dritten ausgerichtete Pikettentschädigung, soweit gleichzeitig bereits ein anderer Pikettdienst geleistet wird.

2. Abschnitt: **Entschädigung durch den Verursacher**

Artikel 3 Schadenwehreinsatz

¹ Für den Einsatz der Schadenwehr werden dem Verursacher folgende Kosten verrechnet:¹¹

- a) an den Arbeitgeber (während der Arbeitszeit): den Lohnausfall nach Rechnung des Arbeitgebers;
- b) an das Einsatzpersonal als Sold und Gefahrenzulage (während der Arbeitszeit): je Einsatzstunde Fr. 100.–
- c) an das Einsatzpersonal als Sold und Gefahrenzulage (ausserhalb der Arbeitszeit): je Einsatzstunde Fr. 120.–

² Für den Einsatz der Schadenwehr werden dem Verursacher folgende Materialgebühren für die Fahrzeuge und die Ausrüstung der eingesetzten Wehren verrechnet:¹²

- | | | |
|----------------------------|------------------|-----------|
| a) Universallöschfahrzeug | je Einsatzstunde | Fr. 450.– |
| b) Rüstfahrzeug | je Einsatzstunde | Fr. 450.– |
| c) Ölwehrfahrzeug | je Einsatzstunde | Fr. 450.– |
| d) Chemiewehrzisterne | je Einsatzstunde | Fr. 450.– |
| e) Mobiler Grossventilator | je Einsatzstunde | Fr. 450.– |
| f) Kommandofahrzeug | je Einsatzstunde | Fr. 350.– |
| g) Pikettfahrzeug | je Einsatzstunde | Fr. 150.– |

⁸ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁹ Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 29. November 2002).

¹⁰ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 29. November 2002).

¹² Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 29. November 2002).

h) Einsatzleitfahrzeug	je Einsatzstunde	Fr.350.–
i) Atemschutzfahrzeug	je Einsatzstunde	Fr.300.–
k) Transportfahrzeug	je Einsatzstunde	Fr.200.–
l) Anhänger	je Einsatzstunde	Fr. 75.–
m) private Personenfahrzeuge	je km	Fr. 0.70
n) Motorboote je nach Grösse	je Einsatzstunde	Fr. 250.–/Fr.800.–
o) Ölsperren auf Wasser	je Meter pro Tag	Fr. 20.–
p) Ölsperren auf Wasser ab 8. Tag	je Meter pro Tag	Fr. 10.–
q) Chemieauffangbehälter (< 30 m ³)	je Einsatztag	Fr.300.–
r) Chemieauffangbehälter (> 30 m ³)	je Einsatztag	Fr.600.–
s) Pumpen, Aggregate, Motorspritzen	je Einsatzstunde	Fr.100.–
t) Chemiewehrpumpsystem	je Einsatzstunde	Fr.700.–
u) mobiler Öl- und Benzin- abscheider	je Einsatzstunde	Fr.350.–
v) Chemievollschutzanzug	je Anzug	Fr.400.–
w) Dicht- und Pioniermaterial		nach Aufwand
x) Kehrmaschine, Saugwagen usw.		nach Aufwand

³ Verbrauchsmaterial wie Bindemittel, Chemikalien, Absperrmaterial, Universalfilter, Neutralisationsmittel, Havariefässer usw. werden zum Wiederbeschaffungswert mit einem Unkostenzuschlag von 30 Prozent dem Verursacher verrechnet.

⁴ Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem Unkostenzuschlag von 40 Prozent dem Verursacher verrechnet.

⁵ Die anfallenden Reinigungskosten werden gemäss Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 30 Prozent dem Verursacher verrechnet.

⁶ Die Kosten für die Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach Aufwand mit einem Unkostenzuschlag von 20 Prozent dem Verursacher verrechnet.

⁷ Die Vergütung für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Material Dritter wird gemäss separater Rechnung des Dritten dem Verursacher weiterverrechnet.

⁸ Für ein Teilaufgebot des Chemiewehrhauptstützpunktes wird dem Verursacher zusätzlich zu den hier vorangeführten Kosten eine Grundpauschale von Fr. 1 000.– verrechnet.¹³

¹³ Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003

40.4328

⁹ Für das Gesamtaufgebot des Chemiewehrhauptstützpunktes wird dem Verursacher zusätzlich zu den hievor aufgeführten Kosten eine Grundpauerschale von Fr. 5 000.– verrechnet.¹⁴

¹⁰ In begründeten Fällen kann das zuständige Amt¹⁵ von Absatz 2 dieses Artikels abweichende Ansätze festlegen, insbesondere wenn die Ansätze im Einzelfall die Kosten nachgewiesenermassen nicht zu decken vermögen oder deutlich übersteigen.

¹¹ Über die Verrechnung spezieller Aufwendungen, welche aus den Absätzen 1 bis 8 dieses Artikels nicht hervorgehen, entscheidet das zuständige Amt¹⁶. Es hat die entsprechenden Aufwendungen nachzuweisen.

Artikel 4¹⁷ Einsatz von Experten und kantonalen Beamten

Für den Einsatz von Experten, Fachberatern und kantonalen Angestellten im Bereich der Schadenwehr hat der Verursacher eine Vergütung nach SIA-Tarif 103B, zuzüglich allfälliger Spesen, zu entrichten.

Artikel 5¹⁸ Kostenabrechnung

¹ Beim alleinigen Einsatz einer Gemeindeölwehr oder Betriebsölwehr sind die Kosten durch die Gemeinde gemäss dem vorliegenden Reglement abzurechnen und dem Verursacher mit Verfügung direkt in Rechnung zu stellen.

² Beim Einsatz der regionalen Ölwehrstützpunkte, des Chemiewehrhauptstützpunktes oder des Strahlenwehrstützpunktes sind die Kosten durch das zuständige Amt¹⁹ gemäss dem vorliegenden Reglement abzurechnen und dem Verursacher mit Verfügung in Rechnung zu stellen.

³ Beim Einsatz des regionalen Chemiewehrstützpunktes Gotthard sind die Kosten durch das zuständige Amt²⁰ gemäss dem vorliegenden Reglement abzurechnen und dem Verursacher mit Verfügung in Rechnung zu stellen.

⁴ Beim Einsatz der Schadenwehr auf den Nationalstrassen sind die Kosten durch das zuständige Amt²¹ gemäss dem vorliegenden Reglement abzurechnen und dem Verursacher mit Verfügung in Rechnung zu stellen.

(AB vom 29. November 2002).

¹⁴ Fassung gemäss RRB vom 12. November 2002, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2003 (AB vom 29. November 2002).

¹⁵ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁷ Fassung gemäss LRB vom 15. Dezember 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001 (AB vom 24. Dezember 1999).

¹⁸ Fassung gemäss RRB vom 21. Dezember 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000 (AB vom 7. Januar 2000).

¹⁹ Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁰ Amt für Tiefbau; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Amt für Tiefbau; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁵ Die Gemeinde respektive das zuständige Amt²² vergüten dem Einsatzpersonal und den Arbeitgebern ihre Aufwendungen gemäss dem vorliegenden Reglement.

⁶ Verfügungen der Gemeinden respektive des zuständigen Amtes, die sich auf dieses Reglement stützen, können nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege²³ angefochten werden.

3. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Hansruedi Stadler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²² Amt für Umweltschutz; vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ RB 2.2345